

See etwa für den Fischfang oder die Förderung von Erdöl beginnt? Nur bestimmte Regeln der internationalen Rechtsgemeinschaft über Verlauf und Funktion von Staatsgrenzen können Konflikte vermeiden, und die Stimme des einzelnen Staates verhallt insofern im Chor der wirtschaftlichen Interessenten.

Zu Lande stellen sich Staatsgrenzen für die Bewohner durch bestimmte Kennzeichnungen linearer Art dar, nicht selten mehr symbolisch markiert, um wenigstens bestimmte Grenzübergänge kontrollieren zu können. Je nach dem politischen Verhältnis der betreffenden Staaten zueinander werden die linearen Grenzmarkierungen der Bevölkerung bewußt, wird eine Kontrolle von Personen und Gütern mehr oder weniger intensiv durchgeführt.

IV.

Aber auch bei einem außergewöhnlich guten politischen Klima zwischen den Nachbarstaaten ist die Zurücknahme der prinzipiellen Möglichkeit einer auch nur geringfügigen Kontrolle keineswegs selbstverständlich, sondern es bedarf förmlicher Akte und einer entsprechend langen Verhandlungszeit. So bedurfte der Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den beiden Regierungen, in dem der "schrittweise" Abbau der Kontrollen an der Grenze vereinbart wurde. Dieser Vertrag vom 13. Juli 1984 ist als "Saarbrücker Vertrag" bekannt geworden¹⁰. Er war Vorläufer der späteren Schengener Verträge von 1985 und 1990, in denen zusätzlich die Benelux-Staaten entsprechende Kontroll-Abbau-Maßnahmen mit Frankreich und der Bundesrepublik vereinbarten¹¹.

Vereinbarungen dieser Art ändern nichts daran, daß an der grundsätzlichen rechtlichen Funktion der Staatsgrenzen im Grunde nichts geändert wird und nur die Kontrollen selbst verändert wurden. Wenn überdies von dem linearen Grenzverlauf¹² gesprochen wurde, so bleibt notwendig in Erinnerung, daß diese Vorstellung von der Staatsgrenze nur deren Markierung und sichtbaren Verlauf betrifft, nicht aber die Grenze in ihrer rechtlichen Gesamtsituation. Denn nicht gemeint ist die rechtlich gegebene unsichtbare Fortsetzung der Grenzlinie in der Vertikalen. Bleiben wir bei den sichtbaren Teilen der Linienführung, so stellt diese bereits das Ergebnis langwieriger historischer Entwicklungen dar. Denn ursprünglich konnte nicht von einer Grenzlinie ausgegangen werden, sondern die Grenze war selbst als Raum zu verstehen, als Grenzstreifen, Grenzgürtel oder Grenzsaum¹³, je nach der

⁹ Näher Kimminich, *Einführung in das Völkerrecht*, 4. Aufl. 1990, S. 149; O'Connell/Shearer, a.a.O., S. 124 und Bd. II, 1984, S. 658; anschaulich die Darstellung der seewärtigen Grenze bei einer Vielzahl von Inselstaaten bei Kreisel, *Die pazifische Inselwelt*, 1991, S. 219, 257 ff.

¹⁰ Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1984 II, S. 767, 768 ff.

¹¹ Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 1986, S. 79 ff.; dazu Stobbe, *Das Schengener Übereinkommen - Inhalt, Wirksamkeit und Bedeutung*, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, 1989, H. 156; Rüter, "Grenzenlos glücklich(er)?" in: *Festschrift f. Tröndle*, 1989, S. 855 ff.

¹² Vgl. Grewe, a.a.O., S. 374.

¹³ Vgl. Demandt, *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, 1990, S. 19 ff.